



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 14.02.2011

für den Lehrgang

Technische Werkerziehung in der Volksschule

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	5
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	5
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	6
Allgemeine Hinweise	6
§ 4 Organisationseinheit.....	6
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf.....	6
§ 6 Gestaltung der Studien.....	7
§ 7 Umfang und Zeitplan	7
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	7
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung	7
§ 10 Abschluss	8
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	8
Curriculum	9
Teil III: Curriculum	9
§ 12 Curriculum – Modulraster	9
§ 13 Curriculum - Modulübersicht.....	11
§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen.....	13
Teil IV: Prüfungsordnung	17
§ 15 Geltungsbereich	17
§ 16 Informationspflicht	17
§ 17 Anmeldeerfordernisse	17
§ 18 Modulabschluss.....	18
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	18
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	19
§ 21 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion.....	19
§ 22 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	20
§ 23 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	20
§ 24 Generelle Beurteilungskriterien	21
§ 25 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	22
§ 26 Anrechnung von Prüfungsantritten	22
§ 27 Wiederholungen von Prüfungen	23
§ 28 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	23
§ 29 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	23
§ 30 Abschlussarbeit	24
§ 31 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	24
§ 32 Abschluss des Lehrganges	25
Teil V: Schlussbemerkungen	26
§ 33 In-Kraft-Treten	26
Teil VI: Begutachtungsverfahren	27
§ 34 Begutachtungsverfahren	27
§ 35 Eingebundene Institutionen und Personen.....	27
§ 36 Ergebnisse.....	27
Teil VII: Anhang	28

**§ 1
Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze**

Der Besuch dieses Lehrgangs dient der Erweiterung der technischen Grundkompetenz und somit auch einer Stärkung des technischen Selbstbewusstseins und der Motivation zur Umsetzung im Schulalltag.

Die Schwerpunkte liegen einerseits in der Ausweitung des theoretischen Grundwissens und andererseits in der praktischen Umsetzung der Inhalte in der Klasse. Experimentelles, individualisiertes Lernen soll für die Lehrgangsteilnehmer/innen zur Selbstverständlichkeit werden.

In der Grundausbildung von Volksschullehrer/innen ist der Anteil des Unterrichtsgegenstands Technisches Werken aufgrund der vielseitigen Ausbildungsform nur gering bemessen. Das Ziel wäre eine umfassende Technikqualifizierung und dieser Lehrgang soll die Teilnehmer/innen befähigen, fachlich und methodisch kompetent sowie motivierend die Inhalte des neuen Lehrplans des Unterrichtsgegenstands Technisches Werken im Unterricht zu vermitteln und in den Schülerinnen und Schülern Interesse und Freude an technisch-kreativen Inhalten zu wecken.

Der handelnde Umgang mit Materialien und Werkzeug soll integrativ durch die Vernetzung mit anderen Unterrichtsgegenständen die kognitive Begegnung, Auseinandersetzung und den Transfer zur technischen und gestaltenden Wirklichkeit insbesondere hinsichtlich des neuen Lehrplans für Sachunterricht ermöglichen.

Die Schulung und die Möglichkeit des Ausprobierens innerhalb einer vorbereiteten Umgebung (Werkstattunterricht und spezielle Angebote) ermöglichen den Lehrer/innen, ihre Freude an dieser Thematik zu entdecken. Weiters werden sie maßgeblich in ihrer Selbstwahrnehmung hinsichtlich ihrer technischen Kompetenzen gestärkt:

Zitate von Lehrerinnen nach technischen Fortbildungsseminaren:

„Jetzt traue ich mir zu, für meine Schüler und Schülerinnen auch ein technisches Vorbild zu sein.“ oder „Jetzt traue ich mir zu, technische Inhalte mit meinen Schüler/innen zu bearbeiten.“).

Durch die neuen eigenen Erfahrungen und die handlungsorientierte und reflektierte Auseinandersetzung der Lehrer/innen mit technischen Inhalten soll ein Transfer in den technischen Werkunterricht eingeleitet werden, der nachhaltig im schulischen Alltag wirksam werden kann.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- FI Dipl.-Päd.ⁱⁿ Elfriede Niederl
- Prof. Bernhard Böhmer
- VDir. Dipl.-Päd. Werner Koch
- Regina Raffetseder
- Stefan Stock, BEd.

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Dieses Lehrgangskonzept steht in Verbindung mit dem parallel angebotenen Lehrgang „Textile Werkerziehung in der Volksschule“.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Hinweise

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Technische Werkerziehung in der Volksschule“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 3, Institut für Fort- und Weiterbildung - Vorschulstufe und Grundstufe der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Dr.ⁱⁿ Andrea Holzinger, mailto: i3@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Technische Werkerziehung in der Volksschule“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Technisches Werken hat eine zentrale Bildungsaufgabe an der Schnittstelle zwischen Persönlichkeitsentwicklung, Wissenserwerb und schöpferischem Denken und Handeln zu erfüllen. Der Technische Werkunterricht spielt eine große, oft unterschätzte Rolle. Im verpflichtenden Angebot von Technischem Werken in der Volksschule für beide Geschlechter liegt eine große Chance für mehr Entwicklungsmöglichkeiten von Mädchen und Buben. Weiters bietet der Werkunterricht einen zentralen Beitrag in Richtung Aufhebung der Segregation auf dem Ausbildungsmarkt.

Seit September 2007 ist in Österreich der neue Lehrplan für den Bereich Technisches Werken in Kraft. Die Erfahrungen des Neuen Lehrplanes zeigen einige Problempunkte auf.

- Der Gegenstand wird in der Grundstufe I meist von Werklehrerinnen unterrichtet, welche die Ausbildung zur Arbeitslehrerin mit einer Zusatzausbildung für Technisches Werken absolviert haben und vielfach umfangreiche regionale und zentrale Fortbildungsveranstaltungen für Technisches Werken besucht haben. Doch diese so genannte „alte“ Ausbildungsform in der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen wurde 1986 eingestellt.
- Auch in der Grundstufe II wurde bisher Technisches Werken zum Großteil von Werklehrerinnen unterrichtet. Der Hauptanteil der im Dienst stehenden Kolleginnen für Werkerziehung (insgesamt ca. 350 Personen) wird in den kommenden 5 – 7 Jahren in Pension gehen. Schon im Schuljahr 2009/10 wurden in manchen Regionen aufgrund dieser prekären Personalsituation diese Stellen mit Volksschullehrer/inne/n ohne spezifische Zusatzqualifikation besetzt.
- Die sechssemestrige Ausbildung des Studiengangs Volksschule beinhaltet eine Grundausbildung für Technisches und Textiles Werken und die Lehrer/innen sind somit befähigt diese Gegenstände zu unterrichten. Die Praxis zeigt jedoch, dass sich manche Volksschullehrer/innen von den Anforderungen des Lehrplans für Technisches Werken überfordert fühlen, weil sie seit ihrer Ausbildung diesen Gegenstand nicht unterrichtet haben und darüber hinaus ein Kennenlernen des

neuen Lehrplanes nicht möglich war. Zudem schreiben sie sich selbst oft auch keine hohe technische Kompetenz zu.

Der neue Lehrplan baut auf Unterrichtsformen wie z.B. problemlösungsorientiertes, entdeckendes und forschendes Arbeiten auf. Auch die nicht ausreichenden räumlichen, gerätetechnischen und auch zeitlichen Rahmenbedingungen erschweren oftmals die Arbeit und stellen für unerfahrene Kollegen/innen eine große Herausforderung dar.

Aus diesem Grund unterstützt der Landesschulrat für Steiermark dieses umfangreiche und nachhaltig wirkende Bildungsangebot. Dieser Weiterbildungslehrgang für Lehrer/innen an Volksschulen soll für viele in der Praxis stehende Kollegen/innen die Ermunterung sein, vermehrt technische Inhalte in ihren Unterricht einzubauen.

Neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten stehen insbesondere die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Technischen Werkerziehung im Mittelpunkt dieser Bildungsmaßnahme der berufsbezogenen Weiterbildung.

§ 6

Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7

Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 6 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2013/14 festgesetzt.

§ 8

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund von Beobachtungen und Arbeitsaufträgen für die Umsetzung in der eigenen Unterrichtspraxis in den Zeitspannen zwischen den Inputphasen und Planungsentwürfen und der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den

Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung sowie die Planung, Herstellung und Ausfertigung von Produkten nötig ist.

§ 10 Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium und/oder eine abgeschlossene Lehrbefähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen (Technisches/Textiles Werken und Ernährung/Haushalt).
2. Weiters gilt eine fristengerechte Anmeldung über das elektronische Dienstauftragsverfahren als Zulassungsbedingung sowie die gleichzeitige Übermittlung eines formlosen Empfehlungsschreibens der Schulleitung bis zum 22.09.2013 an i3@phst.at.

Hinweise zur Reihung:

Im Dienst stehende VS-Lehrer/innen und SO-Lehrer/innen werden vor anderen Lehrer/innen bevorzugt aufgenommen.

Für den Fall, dass zudem aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerber/innen zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Curriculum

Teil III:
Curriculum

§ 12
Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3
"Lehrgang Technische Werkerziehung in der Volksschule"

1. Semester		2. Semester	
	WT 1		WT 2
Grundlagen der technischen Bildung		Der technische Werkunterricht liefert wesentliche Beiträge zum Gesamtunterricht + Abschlussarbeit	
3 EC	3 SWSt.	3 EC	3 SWSt.
3		3	
3 EC	3 SWSt.	3 EC	3 SWSt.

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.				EC
Summe WT 1		3				3	0,00	36	39	3
Summe WT 2 + Abschlussarbeit		3				3	0,00	36	39	3
		6				6	0,00	72	78	6

Legende:

EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)
 auch SWS

(H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind.

§ 13 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3 Modulübersicht Lehrgang „Technische Werkerziehung in der Volksschule“

1. Semester

WT 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen der technischen Bildung										
Technische Grundlagen		1			S	1	0,00	12	13	1
Technik		2			U	2	0,00	24	26	2
Summe WT 1		3				3	0,00	36	39	3

2. Semester

WT 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Der technische Werkunterricht liefert wesentliche Beiträge zum Gesamtunterricht										
Gebaute Umwelt		1,5			U	1,5	0,00	18	19,5	1,5
Produktgestaltung		1,5			U	1,5	0,00	18	19,5	1,5
Summe WT 2		3				3	0,00	36	39	3

Gesamtsumme Semester 1 – Semester 2:

Summe WT 1		3	0,00			3	0,00	36	39	3
Summe WT 2 + Abschlussarbeit		3	0,00			3	0,00	36	39	3
		6				6	0,00	72	78	6

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. auch SWS
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft
P	Praktika
T	Tutorien
M	Mentorien
F	Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 14 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3 Modulbeschreibung Lehrgang „Technische Werkerziehung in der Volksschule“

Kurzzeichen:	Modulthema:	
WT-1	Grundlagen der technischen Bildung	
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
LG Technische Werkerziehung in der Volksschule	NN	
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	3	1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, einmalig	1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
WT 2		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die Studierenden sollen ...		
<ul style="list-style-type: none"> • theoretische Grundlagen der Technischen Werkerziehung und elementare Grundlagen der Technik schülergerecht didaktisieren. • schulpraktische Beispiele für Grundstufe I und Grundstufe II exemplarisch erarbeiten können. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundstufe I und II – Lehrplan und Jahresplanung • prozessorientierter Unterricht • Material- und Werkzeugkunde • Unfallverhütungsmaßnahmen • Werkunterricht in der Integration • Fahrzeuge am Land, im Wasser und in der Luft • elementare Getriebelehre, Hebe­maschi­nen • einfacher Stromkreis • Messgeräte • Hebel 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Studierenden können...		
<ul style="list-style-type: none"> • Werkstoffe und Werkzeuge fachgerecht verwenden • elementare technische Grundlagen kindgerecht aufbereiten • Unterrichtseinheiten der Technischen Werkerziehung planen, organisieren und durchführen 		

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Leistungsnachweise: Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 15 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)
Sprache(n): Deutsch

WT 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen der technischen Bildung										
Technische Grundlagen		1			S	1	0,00	12	13	1
Technik		2			Ü	2	0,00	24	26	2
Summe WT 1	0	3				3	0,00	36	39	3

Kurzzeichen:	Modulthema:	
WT-2	Der technische Werkunterricht liefert wesentliche Beiträge zum Gesamtunterricht	
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
LG Technische Werkerziehung in der Volksschule	NN	
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	3	2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, einmalig	1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
	Aufbaumodul	
Verbindung zu anderen Modulen:		
WT 1		
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die Studierenden sollen...		
<ul style="list-style-type: none"> den Technischen Werkunterricht als wichtigen handlungsorientierten Beitrag des Gesamtunterrichtes wahrnehmen und Inhalte der „Gebauten Umwelt“ und der „Produktgestaltung“ schulpraktisch ein- und umsetzen lernen. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> Vom Plan zum Dorfmodell das Wohnmodell der Zeltbau Gerüst und Brückenbau mit Belastungsversuchen Arbeiten mit keramischer Masse Herstellen einfacher Gebrauchsgegenstände einfache Werkzeuge Verpackungen und Analyse von Gebrauchsgegenständen 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Studierenden können...		
<ul style="list-style-type: none"> Unterrichtsprojekte im Bereich des entdeckenden Lernens fächerübergreifend planen, entwickeln und durchführen. im Bereich des prozessorientierten Unterrichtes verschiedene Lösungswege erkunden, Verbesserungsvorschläge einbringen und kritisch reflektieren fertige Unterrichtspassagen informativ und ansprechend präsentieren und ausstellen. für den weiteren Lebensweg der Schüler und Schülerinnen notwendige Schlüsselqualifikationen trainieren. 		
Literatur:		
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)		
Lehr- und Lernformen:		
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)		
Leistungsnachweise:		
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 18 (a) und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)		
Sprache(n):		
Deutsch		

WT 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FWF/D/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Der technische Werkunterricht liefert wesentliche Beiträge zum Gesamtunterricht										
Gebaute Umwelt		1,5			Ü	1,5	0,00	18	19,5	1,5
Produktgestaltung		1,5			Ü	1,5	0,00	18	19,5	1,5
Summe WT 2		3				3	0,00	36	39	3

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 15 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „Technische Werkerziehung in der Volksschule“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 16 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 17 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 18

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 24 Abs. 3 und 4) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 24 Abs. 3 und 4.)
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 24 Abs. 3 und 4).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 18 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 27.

§ 21

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 22

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 23

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 31 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.

- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 24

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 25

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 19 - 21 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 26

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 27

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 28

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 29

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 30 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist ein Projekt mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation und ist in die Workload der Lehrveranstaltungen des Lehrgangs integriert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 31 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
 - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
 - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.

- (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (12) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 32

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 33
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 34 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 35 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen

§ 36 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 11.03.2011 (12:00 Uhr) stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 14.05.2013
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Dr.ⁱⁿ Andrea Holzinger
mailto: andrea.holzinger@phst.at
Tel.: +43 316 8067 1301
- Inhalt und formale Gestaltung: Dipl.-Päd.ⁱⁿ Lydia Kalcher
mailto: lydia.kalcher@phst.at
Tel.: +43 316 8067 1308

Informationen der Studienkommission:

Begutachtung: Scheiber/Dorfinger

Beguachtungsversion inkl. Einarbeitung der formalen Auflagen vom 17.02.2011

Informationen des Instituts 3:

geringfügig adaptierte Version (Änderungen im Punkt Zulassungsbedingungen, ansonsten unverändert) für den 2. Durchgang 2013/14, von der STUKO zur Kenntnis genommen am 03.06.2013